

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle mit der TEW Technik-Energie-Wasser-Servicegesellschaft mbH („TEW“) abgeschlossene Verträge für den Kauf von Produkten und die Erbringung von Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“), soweit sie in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers oder Auftragnehmers (nachfolgend „Lieferant“) werden nicht Vertragsinhalt, soweit TEW ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn TEW in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen hat.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen, Aufträge, Lieferabrufe und Bestelländerungen von TEW (nachfolgend gemeinsam „Bestellungen“) gelten frühestens mit schriftlicher oder in Textform erfolgter Abgabe als verbindlich. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen oder in Textform erfolgten Bestätigung durch TEW. Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Lieferungen oder Leistungen. Ein Schweigen auf Vorschläge oder Forderungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung. Sämtliche Angebote und Kostenvorschläge des Lieferanten erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart, unentgeltlich.
- (2) Der Lieferant hat Bestellung unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen (Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung, nachfolgend gemeinsam „Auftragsbestätigung“). TEW ist nach einer angemessenen Frist an ihre Bestellung nicht mehr gebunden, wenn unter regelmäßigen Umständen eine Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht mehr zu erwarten ist. Bis zum Eingang der jeweiligen Auftragsbestätigung ist TEW berechtigt, die Bestellungen frei zu widerrufen.
- (3) TEW kann vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes bzw. des Inhalts der Leistung, wie auch des Liefer- oder Leistungstermins, auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten – unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen – zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- oder Leistungstermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von TEW in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und Liefertermine (nachfolgend „Lieferzeit“) sind mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, TEW (sofern möglich die in der Bestellung benannten Ansprechpartner) unverzüglich, unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Lieferant nur nach schriftlicher oder in Textform erfolgter Zustimmung durch TEW berechtigt.
- (3) Der Lieferant hat mit der Lieferung alle zur weiteren Verwendung der Produkte notwendigen Dokumente (insbesondere Lieferschein, Analysezertifikate, Herstellunterlagen, Maschinen- und Anlagendokumentation etc.) zu übersenden, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Lieferung gilt erst mit Eingang aller geforderten Dokumente als vollständig erbracht.
- (4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte von TEW – insbesondere auf Rücktritt und Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie der Ersatz von Aufwendungen – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 5 bleiben unberührt. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (5) Ist der Lieferant in Verzug, kann TEW – neben der Erfüllung und weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i. H. v. 0,2 % des Nettopreises pro Kalendertag, den sich der Lieferant mit der Lieferung im Verzug befindet, verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Lieferung. TEW kann den Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens bis zur Fälligkeit der Schlussabrechnung der sich in Verzug befindenden Lieferung geltend machen. TEW bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass TEW überhaupt kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist oder dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
- (6) Bei vorzeitiger Lieferung oder Leistung kann TEW die Annahme der Lieferung oder Leistung bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – deren Abnahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten verweigern. Nimmt TEW die Lieferung oder Leistung an bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – ab, hat der Lieferant TEW hieraus resultierende zusätzliche Kosten (z.B. Lagerkosten, Versicherungskosten) zu erstatten. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt bei vorzeitiger Lieferung oder Leistung unabhängig von der tatsächlich erfolgten Lieferung oder Leistung frühestens am Tag des vereinbarten Liefertermins zu laufen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Eigentum

- (1) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch TEW nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

- Unbeschadet der vorstehenden Regelungen trägt der Lieferant die Verantwortung für das Handeln oder Unterlassen der eingesetzten Dritten, deren Verhalten dem Lieferanten zuzurechnen ist, und bleibt für die vertragsgemäße Lieferung verantwortlich.
- (2) Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von TEW in Dessau-Roßlau zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (3) Der Lieferant hat TEW jede Lieferung nach ihrer Ausführung unverzüglich durch eine Versandanzeige anzukündigen. Unterlässt der Lieferant die Abgabe einer Versandanzeige, so hat TEW hieraus entstehende Verzögerungen bei der Annahme der Ware nicht zu vertreten. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der SAP-Bestellnummer von TEW beizulegen. Bei fehlendem oder unvollständigem Lieferschein hat TEW hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung ebenfalls nicht zu vertreten.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf TEW über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit deren Übergabe auf TEW über. Die Übereignung der Ware auf TEW erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Alle Formen des Eigentumsvorbehaltes, einschließlich des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Nimmt TEW jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, besteht der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten höchstens in Höhe der offenen Forderung für die gelieferte Ware und erlischt spätestens mit Zahlung des offenen Betrages. TEW bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung zur Weiterverarbeitung und -veräußerung der Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung in Höhe der offenen Hauptforderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung oder Umbildung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, die gesondert auszuweisen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau etc.) einschließlich der zu beschaffenden Materialien sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) und alle sonstigen Kosten, Gebühren und Abgaben (z.B. Steuern, Zölle etc.) im Zusammenhang mit der Lieferung ein. Soweit vereinbart gilt dies auch für zu liefernde Proben oder Muster. Verpackungsmaterial (einschließlich beispielsweise Gebinden) hat der Lieferant auf Verlangen von TEW und auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung bzw. ab einer ggf. vereinbarten Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn TEW Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant TEW 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von TEW vor Ablauf der Zahlungsfrist bei ihrer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist TEW nicht verantwortlich.
- (4) TEW schuldet keine Fälligkeitsszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs bei TEW gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen TEW in gesetzlichem Umfang zu. TEW ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange TEW noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferanten hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen sowie für Gegenforderungen aus dem bestehenden Rechtsverhältnis.

§ 6 Materialbestellungen, Unterlagen, Geheimhaltung

- (1) An von TEW zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Produktspezifikationen, Herstellungsanweisungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“) behält sich TEW sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren und nach Erledigung des Vertrags an TEW zurückzugeben bzw. auf Aufforderung von TEW zu vernichten. Die Unterlagen sind nur für den vertraglichen Zweck zu verwenden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar bis zu 5 Jahre nach Beendigung des Vertrages. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne von §§15 ff. AktG. Der Lieferant wird seine an der Erbringung der vertraglichen Leistungen beteiligten Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist. Die diesbezügliche Beweislast liegt bei dem Lieferanten.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für alle weiteren

vertraulichen Informationen, die von einer Partei der anderen Partei offengelegt werden und nicht öffentlich bekannt sind, insbesondere sämtliche finanziellen, technischen oder sonstigen wirtschaftlichen und betrieblichen Informationen.

- (3) Die vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die TEW dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Die Eigentums- und Urheberrechte an den vorgenannten Gegenstände verbleiben bei TEW, sofern nicht aufgrund von Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung ein Eigentumsübergang gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.
- (4) Der Lieferant räumt TEW das uneingeschränkte, unwiderrufliche sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an sämtlichen Produkten und Arbeitsergebnissen, die die Lieferung oder Leistungserbringung betreffen, für alle bekannten und noch unbekanntem Nutzungsarten ein. TEW hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln und die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Wurden die Arbeitsergebnisse individuell für TEW erarbeitet, räumt der Lieferant TEW die vorbeschriebenen Rechte exklusiv ein. Die Einräumung der vorbenannten Nutzungs- und Verwertungsrechte ist mit der Zahlung der in der Bestellung angegebenen Preise abgegolten.
- (5) Bestellungen sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf TEW nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Sache (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder Inbetriebnahme, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die gelieferte Sache bei Gefahrübergang auf TEW die vereinbarte Beschaffenheit hat, keine ihren Wert und ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet und in Übereinstimmung mit dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und mit den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Standards geliefert wurde. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen sowie Produktspezifikationen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind, d.h. in den Vertrag einbezogen wurden, unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von TEW, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen TEW Ansprüche wegen eines Mangels uneingeschränkt auch dann zu, wenn TEW der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von TEW beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch TEW im Stichprobenverfahren feststellbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) (offene Mängel). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht von TEW für später entdeckte Mängel (versteckte Mängel) bleibt unberührt. Zur Untersuchung der gelieferten Ware und Rüge ist TEW erst nach vollständiger Lieferung verpflichtet. Auf Mängelanzeigen hat der Lieferant unverzüglich zu reagieren und spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen Stellung zu nehmen.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferant aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Nebenkosten wie Ausbau- und Einbaukosten sowie Transportkosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Schadensersatzhaftung von TEW aufgrund eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens kommt nur dann in Betracht, wenn TEW erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag, sondern die Ursache des Fehlers im Verantwortungsbereich von TEW lag.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von TEW durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von TEW gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so gilt die Nacherfüllung als fehgeschlagen und TEW kann den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Verschuss verlangen. Dies gilt ebenfalls bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Daneben ist eine Fristsetzung auch dann entbehrlich, wenn diese für TEW unzumutbar ist (z.B. wegen Gefährdung der Betriebssicherheit), wobei TEW den Lieferanten unverzüglich von derartigen Umständen unterrichten wird.
- (7) Im Übrigen ist TEW bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat TEW nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung übernommen, so kann TEW neben den gesetzlichen Ansprüchen auch Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- (8) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen sowie durch die erbrachten Leistungen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für diese Rechtsmängel.

- (9) Der Lieferant hat Dienstleistungen nach den Vorgaben der Bestellung sowie nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften und durch hinreichend qualifiziertes Personal zu erbringen. Für Schlechtleistung und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt.

§ 8 Produkthaftung und Produzentenhaftung

- (1) Ist der Lieferant für einen aufgrund eines mangelhaften Produktes entstehenden Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus der Produzentenhaftung verantwortlich, hat er TEW insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er bzw. seine Zulieferer den Mangel am Produkt verursacht haben. Zudem ist TEW dazu berechtigt, vom Lieferanten Erstattung des TEW hieraus entstandenen Schadens einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten zu verlangen. Dies schließt sämtliche Kosten und Aufwendungen für Rückrufaktionen wegen eines mangelhaften Produktes ein.
- (2) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Schadensfall (Personen- oder /Sachschaden) abzuschließen, zu unterhalten und TEW auf Verlangen einen Versicherungsnachweis zu erbringen.

§ 9 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang/Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeanprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für die ausgetauschte oder neu gelieferte Ware bzw. das neu hergestellte Werk neu, es sei denn, dass der Lieferant erkennbar nicht in Erfüllung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit TEW wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§10 Höhere Gewalt

- (1) Fälle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden beide Parteien bis zum Wegfall der höheren Gewalt in deren Umfang von der Erfüllung dieses Vertrages. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich hiervon sowie von den Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zu unterrichten. Als höhere Gewalt gelten unter anderem Streiks und Aussperrungen, Überschwemmungen, Brände, Krieg, Revolten, Krawalle, zivile Unruhen, Embargos oder sonstige hoheitliche Eingriffe, deren Abwendung einer Partei unmöglich oder nicht zuzumuten war und deren Eintritt bei Abschluss dieses Vertrages nicht vorhersehbar war.
- (2) Die betroffene Partei wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um solche Ursachen auszuschalten, ihnen abzuwehren oder sie zu überwinden und die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

§11 Compliance, Datenschutz, Genehmigungen

- (1) TEW ist den Grundprinzipien zur unternehmerischen Verantwortung und Integrität, den Menschenrechten, Arbeitsstandards und Antikorruptionsvorgaben verpflichtet, wie sie insbesondere in den 10 Prinzipien des UN Global Compact festgelegt sind. Der Lieferant verpflichtet sich daher zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Menschenrechten, zur Achtung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, zur Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit, zur Bekämpfung von Korruption und Wettbewerbsverzerrungen sowie zur Einhaltung von Umweltstandards.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis. Die Parteien sind sich einig, dass eine Auftragsverarbeitung im Sinne des § 62 BDSG vorliegend nicht Vertragsinhalt ist.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass er alle zur Erbringung der Lieferung und Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen innehat.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand und Sonstiges

- (1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen TEW und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von TEW in Dessau-Roßlau. TEW ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sich aus Rechtsgründen nicht in der beabsichtigten Weise vollziehen lassen, ist hiervon die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.